**Zuchtprogramm für sonstige Rassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Pinto des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

[1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch 3](#_Toc499543851)

[2. Geografisches Gebiet 3](#_Toc499543852)

[3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband 3](#_Toc499543853)

[4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 3](#_Toc499543854)

[5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 4](#_Toc499543855)

[6. Selektionsmerkmale 5](#_Toc499543856)

[7. Zuchtmethode 6](#_Toc499543857)

[8. Unterteilung des Zuchtbuches 10](#_Toc499543858)

[9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 11](#_Toc499543859)

[(9.1) Zuchtbuch für Hengste 11](#_Toc499543860)

[(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 11](#_Toc499543861)

[(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 12](#_Toc499543862)

[(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 12](#_Toc499543863)

[(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 12](#_Toc499543864)

[(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) 12](#_Toc499543865)

[(9.2) Zuchtbuch für Stuten 13](#_Toc499543866)

[(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 13](#_Toc499543867)

[(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 13](#_Toc499543868)

[(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 13](#_Toc499543869)

[(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 13](#_Toc499543870)

[(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) 13](#_Toc499543871)

[10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung 14](#_Toc499543872)

[(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 14](#_Toc499543873)

[(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 14](#_Toc499543874)

[(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 14](#_Toc499543875)

[(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 15](#_Toc499543876)

[(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 15](#_Toc499543877)

[(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 15](#_Toc499543878)

[(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 15](#_Toc499543879)

[(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 15](#_Toc499543880)

[(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 15](#_Toc499543881)

[(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 16](#_Toc499543882)

[11. Selektionsveranstaltungen 16](#_Toc499543883)

[(11.1) Körung 16](#_Toc499543884)

[(11.2) Stutbucheintragung 16](#_Toc499543885)

[(11.3) Leistungsprüfungen 16](#_Toc499543886)

[(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen 16](#_Toc499543887)

[(11.3.1.1) Stations- , Kurz- und Feldprüfung 17](#_Toc499543888)

[(11.3.1.2) Turniersportprüfung 17](#_Toc499543889)

[(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I 17](#_Toc499543890)

[(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen 19](#_Toc499543891)

[(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung 19](#_Toc499543892)

[(11.3.2.2) Turniersportprüfung 19](#_Toc499543893)

[12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung 19](#_Toc499543894)

[13. Einsatz von Reproduktionstechniken 20](#_Toc499543895)

[(13.1) Künstliche Besamung 20](#_Toc499543896)

[(13.2) Embryotransfer 20](#_Toc499543897)

[(13.3) Klonen 20](#_Toc499543898)

[14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten 20](#_Toc499543899)

[15. Zuchtwertschätzung 20](#_Toc499543900)

[16. Beauftragte Stellen 20](#_Toc499543901)

[17. Weitere Bestimmungen 21](#_Toc499543902)

[(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) 21](#_Toc499543903)

[(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 21](#_Toc499543904)

[(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes 21](#_Toc499543905)

[(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung 21](#_Toc499543906)

[(17.3.2) Zuchtbrand 21](#_Toc499543907)

[(17.4) Transponder 21](#_Toc499543908)

[(17.5) Sonstige Bestimmungen 21](#_Toc499543909)

[(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen 22](#_Toc499543910)

**Zuchtprogramm für sonstige Rassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Pinto des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

# Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Pinto. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Pintos wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 2. Mai 2005 schriftlich vereinbart (letzte Aktualisierung am 2. Mai 2016):

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. und Pferdezuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.)

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Sachsen e.V. und Verband Thüringer Pferdezüchter e.V.)

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Pintos werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsgremien beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Pinto sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo veröffentlicht.

Der Verband veröffentlicht das Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse Pinto auf [www.ponyverband.de](http://www.ponyverband.de) .

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

# Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

# Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

Stuten: 13

Hengste: 3

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

# Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Gezüchtet wird ein umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd/Pony, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist.*

# Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse Pinto**

**Farben** Plattenscheckung in allen Farben mit allen Abzeichen

**Größe** ab ca. 120 cm

**Typ** Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes/Ponys mit trockenen und ausdrucksvollen Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, nicht zu großen Ohren, einer gut geformten Halsung, einer plastischen Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen.

 Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck

**Körperbau** Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

ein mittellanger, breiter, gut aufgesetzter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit,

 eine große, schräg gelagerte Schulter,

ein markanter in den Rücken hineinreichender Widerrist

 ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken,

 ausreichende Brusttiefe,

eine längere, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe mit nicht zu hoch angesetztem Schweif,

eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

 Erwünscht ist weiterhin

ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, ausreichend großen Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, wohlgeformten, mittelgroßen Hufen.

Außerdem eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk gut gewinkeltes Hinterbein.

 Unerwünscht ist

 ein insgesamt unharmonischer Körperbau,

 insbesondere

 eine kurze, schwere oder zu tief angesetzte Halsung,

 eine kleine, steile Schulter,

 ein kurzer oder wenig markanter Widerrist,

 ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken,

 eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie,

eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz,

geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie

 unkorrekten Gliedmaßen;

 hierzu gehören:

 kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke,

 schwache Röhrbeine und

 kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie

zu kleine Hufe, insbesondere mit eingezogenen Trachten.

 Unerwünscht sind weiterhin insbesondere

 zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, vor- und rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

**Bewegungsablauf / Grundgangarten**

Fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

 Unerwünscht sind

kurze, flache, unelastische oder taktunreine Bewegungen, fester Rücken. Schwerfällige, auf die Vorhand gehende, schwankende, bügelnde, drehende, weite oder enge Bewegungen.

**Interieur, Veranlagung, Gesundheit**

 *Charakter* Umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd/Pony, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist. Ein guter Charakter und ein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.

 Unerwünscht sind

im Umgang schwierige, nervöse oder bösartige Pferde/Ponys.

 *Gesundheit* Robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern.

# Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

**Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)

2. Körperbau

3. Korrektheit des Ganges

4. Schritt

5. Trab

1. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
2. weitere Gangarten (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
3. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
4. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Reit-, Spring- oder Fahranlage

# Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde aller aufgeführten Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen züchterischen Arbeit sollten Pferde, die einen Unterschied in der Widerristhöhe von mehr als 50 cm aufweisen, nicht angepaart werden.

Mindestens ein Elternteil muss phänotypisch Plattenschecke sein, um ins Hengstbuch I, II und Stutbuch I, II und Vorbuch eingetragen werden zu können. Tigerschecken sind nicht im Hengstbuch I, II und Stutbuch I, II und Vorbuch eintragungsfähig.

Folgende Rassen sind zugelassen:

* Achal Tekkiner
* Achal Tekkiner Part bred
* Aegidienberger
* AES-Reitpferd (Anglo-Eur.Stb.)
* Alt Württemberger
* Altmärker Kaltblut
* American Bashkir Curly Horses
* American Classic Shetl. Pony
* American Miniature Horse
* American Paint Horse
* American Quarter Horse
* American Saddlebred Horse
* Amerikanischer Traber
* Amerikanisches Reitpony
* Amerikanisches Warmblut
* Andalusier
* Anglo-Araber (AA)
* Anglo-Arabisches Vollblut (x)
* Anglo-Arabisches-Halbblut
* Anglo-Argentino
* Anglo-Kabardiner
* Anglo-Karatschaewer
* Anglo-Normanne
* Appaloosa
* Araber
* Araber-Berber
* Arabisch Partbred (Dt.Rpf)
* Arabisch Partbred (Spez.-Rpf)
* Arabisches Halbblut
* Arabisches Vollblut (ox)
* Arabo-Haflinger
* Ardenner
* Australisches Warmblut
* Auxois
* Bayerisches Warmblut
* Belgisches Kaltblut
* Belgisches Sportpony
* Belgisches Warmblut (BWP)
* Belgisches Warmblut (sBs)
* Berber
* Bosniaken
* Boulonnais
* Brandenburger
* Brasilianisches Reitpferd
* Bretone
* British Riding Pony (N.P.S.)
* British Spotted Pony
* Budjonny
* Bulgarisches Warmblut
* Caballo Falabella
* Camargue
* Chilenisches Warmblut
* Cleveland Bay
* Cob Normand
* Comtois
* Connemara Pony
* Criollo
* Cruzado-Espanol
* Cruzado-Portugues
* Dales Pony
* Dänisches Pony
* Dänisches Reitpony
* Dänisches Warmblut
* Dartmoor Pony
* Deutsches Classic Pony
* Deutsches Pferd
* Deutsches Reitpony
* Deutsches Sportpferd
* Dt. Part-bred Shetland Pony
* Dt. Polopferd (caballo de polo)
* Dülmener (nur Hengste zugelassen)
* Edelbluthaflinger
* British Riding Pony (N.P.S.)
* Englisches Vollblut (xx)
* Exmoor Pony
* Fell Pony
* Finnisches Warmblut
* Finn-Pferd
* Fjordpferd
* Französisches Kaltblut
* Le Poney Français de Selle (franz. Reitpony)
* Frederiksborger
* Freiberger
* Friese
* Gelderländer
* Gidran
* Gotland-Pony
* Griechisches Pony
* Groninger
* Großbritannien Warmblut
* Hackney
* Hackney-Pony
* Haflinger
* Hannoveraner
* Hessisches Warmblut
* Highland Pony
* Hispano-Araber
* Holsteiner
* Huzule
* Irisches Reitpferd
* Irish Tinker
* Irish-Draught Horse
* Irish-Sport-Horse
* Islandpferd
* Israelisches Reitpferd
* Italienisches Kaltblut
* Italienisches Reitpony
* Italienisches Warmblut
* Jugoslawien Warmblut
* Kabardiner
* Kanadisches Warmblut
* Karabagher
* Karabaier
* Karatschaewer
* Kinsky
* Kleines Dt. Pony
* Kleines Dt. Reitpferd
* Knabstrupper
* Korsisches Pony
* Kroatisches Warmblut
* Kustanaier
* Landais
* Lettisches Warmblut
* Leutstettener Pferd (nur Hengste zugelassen)
* Lewitzer
* Lipizzaner
* Litauer Warmblut
* Litauisches Kaltblut
* Lusitano
* Luxemburgisches Pony
* Luxemburgisches Reitpferd
* Mangalarga Marchador
* Mangalarga Paulista
* Mecklenburger
* Mecklenburger Kaltblut
* Mexikanisches Reitpferd
* Missouri-Foxtrotter
* Morgan
* North American Single Footing Horse
* Namibia Warmblut
* Nederlands Appaloosa Pony
* Nederlands Mini Paarden
* Nederlands Welsh Ridepony
* Neuseeländisches Pony
* Neuseeländisches Warmblut
* New Forest Pony
* Niederländ. Warmblut (KWPN)
* Niederländ. Warmblut (NRPS)
* Nederlands Pony met Arabisch Bloed (N.P.A.)
* Niederländisches Kaltblut
* Niedersächsisches Kaltblut
* Nord Schwedisches Kaltblut
* Noriker
* Norwegisches Warmblut
* Oldenburger
* Oldenburger Springpferd
* Orlow Traber
* Österreichisches Kaltblut
* Österreichisches Reitpony
* Österreichisches Warmblut
* Ostfriesen/Alt-Oldenburger
* Paso Fino
* Paso Iberoamerikano
* Paso Partbred
* Paso Peruano
* Percheron
* Pfalz-Ardenner Kaltblut (nur Hengste zugelassen)
* Pinto
* Polnisches Kaltblut
* Polnisches Pony
* Polnisches Warmblut
* Poney Francais de Selle
* Pony of the Americas
* Pura Raza Espanola
* Rheinisch-Deutsches Kaltblut
* Rheinisches Reitpferd
* Rocky Mountain Horse
* Rottaler Warmblut (nur Hengste zugelassen)
* Rumänisches Warmblut
* Russisches Warmblut
* Sächs.-Thür. Schweres Warmbl.
* Sachse
* Sachsen-Anhaltiner
* Sächsisch-Thüringer Kaltblut
* Sang Belge
* Sardinisches Pony
* Schlesier
* Schleswiger Kaltblut (nur Hengste zugelassen)
* Schwarzwälder Kaltblut
* Schwedisches Kaltblut
* Schwedisches Reitpony
* Schwedisches Warmblut
* Schweizer Warmblut
* Schweizerisches Reitpony
* Schweres Warmblut
* Scottish Sports Horse
* Selle Francais
* Senner (nur Hengste zugelassen)
* Shagya-Araber
* Shetland Pony
* Shire Horse
* Slowakisches Warmblut (CZSB)
* Slowenisches Warmblut
* Spanischer Traber
* Spanisches Sportpferd
* Spotted Saddlebred
* Süddeutsches Kaltblut
* Suffolk Horse
* Tennessee-Walking-Horse
* Tersker
* Thüringer
* Tinker
* Traber
* Trait du Nord
* Trakehner
* Tschechisches Kaltblut
* Tschechisches Warmblut
* Tuigpaarden
* Ukrainisches Reitpferd
* Ungarisches Kaltblut
* Ungarisches Warmblut
* USA-Warmblut
* Warlander
* Welsh Sekt. A, B, C und Welsh Cob
* Westfälisches Kaltblut
* Westfälisches Reitpferd
* Württemberger
* Zangersheide Reitpferd
* Zweibrücker

Hengste (außer der Rasse des Pinto) sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

# Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

* Hengstbuch I,
* Hengstbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

* Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

* Stutbuch I,
* Stutbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

* Vorbuch.

|  |  |
| --- | --- |
| ***Abteilung*** | ***Geschlecht*** |
| **Hengste** | **Stuten** |
| **Hauptabteilung (HA)** | **Hengstbuch** I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| Anhang (A) | Anhang (A) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |
| **Zusätzliche Abteilung (ZA)** | Vorbuch (V) | Vorbuch (V) |

# Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

## (9.1) Zuchtbuch für Hengste

### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen,
* die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzungmindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### (9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

* die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Pintos entsprechen,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

## (9.2) Zuchtbuch für Stuten

### (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5C%5C%5Cfn-data%5C%5CGroups%5C%5CZucht%5C%5CZVO%5C%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5C%5CDateien%5C%5CD%20Anlagen.doc%22%20%5Cl%20%22Liste) aufweisen.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

### (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5C%5C%5Cfn-data%5C%5CGroups%5C%5CZucht%5C%5CZVO%5C%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5C%5CDateien%5C%5CD%20Anlagen.doc%22%20%5Cl%20%22Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### (9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Pintos entsprechen,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

# Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Mutter****Vater** | **Hauptabteilung** | **Zusätzliche****Abteilung**  |
| **Stutbuch I** | **Stutbuch II** | **Anhang** | **Vorbuch** **(Stuten)** |
| **Haupt-****Abteilung** | **Hengstbuch I** | Abstammungs-nachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts*-*bescheinigung | Geburts-bescheinigung |
| **Hengstbuch II** | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung |
| **Anhang** | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung |
| **Zusätzliche Abteilung** | **Vorbuch (Hengste)** | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | X |

## (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

### (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
2. Ausstellungstag und -ort,
3. Lebensnummer (UELN),
4. Rasse,
5. Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
6. Deckdatum der Mutter,
7. Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
8. Kennzeichnung,
9. Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
10. Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
11. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
12. Körurteil
13. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
14. Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
15. Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
16. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
17. Name und Funktion des Unterzeichners.

## (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

### (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
* das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

### (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

## (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

## (10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

### (10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

* das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

### (10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

# Selektionsveranstaltungen

## (11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

* deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
* deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

1. in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
2. die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
3. die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen

werden (Anerkennung).

## (11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

* deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
* deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

## (11.3) Leistungsprüfungen

### (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungshengst***“.

#### (11.3.1.1) Stations- , Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Pinto sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
* Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten
* Prüfung EIX **Feldprüfung**- Zuchtrichtung Westernreitprüfung

Für Hengste der Rasse Pinto sowie für Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
* Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

#### (11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. L und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. M (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

#### (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* die die folgenden Anforderungen der Eintragungsbestimmungen bezüglich der Leistungsprüfungen sowie die folgenden Anforderungen zur Durchführung der HLP oder vergleichbaren Anforderungen gemäß der folgenden Punkte erfüllen:
	+ Pintos unter 138 cm: die gemäß [(11.3.1.1)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegt oder die die vorgegebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben;
	+ Pintos 138cm und größer: die gemäß [(11.3.1.1)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, oder die gemäß [(11.3.1.2)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben oder die gemäß [(11.3.1.1)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) in der Kurzprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erreicht haben, oder die gemäß [(11.3.1.1)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) in der Westernprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erreicht haben.
* Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reiten auch dann, wenn sie eine Stationsprüfung entsprechend der Vorgabe gemäß [(11.3.1.1)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, absolviert oder vergleichbare Anforderungen gemäß [(11.3.1.1)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) erreicht haben. Ponys der zugelassenen Rassen unter 138 cm können die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Fahren gemäß [(11.3.1.1)](file:///%5C%5Cfn-daten%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CBV5-Dartmoor%20Pony.doc#f) oder vergleichbarer Anforderungen nach Stationsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erfüllen.
* Die Rassen Anglo-Araber, Arabisches Halbblut, Arabisches Vollblut und Shagya-Araber können die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Reiten [gemäß des Zuchtprogramms der Rasse des Anglo-Arabers](file:///%5C%5C%5C%5Cfn-daten%5C%5CGroups%5C%5CZucht%5C%5CZVO%5C%5C2014-7%20ZVO%20Beschluss%20Mai%202014%20-%20aktuell%5C%5CDateien%5C%5CBVI1-Anglo-Araber.doc%22%20%5Cl%20%22f2) (Feldprüfung Anglo-Araber) oder vergleichbarer Anforderungen mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erfüllen.
* Hengste der Rasse Englisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für Ponys und Kleinpferde auch dann,
	+ wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
	+ mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
* Hengste der arabischen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für Ponys und Kleinpferde auch dann,
	+ wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Fünf- und sechsjährige Hengste, die noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) oder (11.3.1.2) abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, können ohne Beantragung einer Fristverlängerung unter der Bedingung vorläufig in das Zuchtbuch für Hengste (HB I) eingetragen werden, dass sie bis spätestens vierjährig in einer Kurzprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erzielt haben und spätestens 6jährig die Eigenleistungsprüfung vollenden.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf, oder wenn sie [gemäß (11.3.1.2)](#Turnier) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen.

Ponys unter 138 cm, deren Väter die Leistungsanforderungen des Hengstbuches I nicht nachweisen können, erfüllen die Anforderungen auch dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Fahren gemäß (11.3.1.1) oder vergleichbarer Anforderungen eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf, oder wenn sie gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Fahren aufweisen.

### (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungsstute***“.

#### (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Pinto werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
* Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
* Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
* Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.
* Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
* Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände
* Prüfung EIX- **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Westernreitprüfung

#### (11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. A und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. A (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

# Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

1. eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
2. die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
3. das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

# Einsatz von Reproduktionstechniken

## (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

# Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

# Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

# Beauftragte Stellen

|  |  |
| --- | --- |
| **Beauftragte Stelle** | **Tätigkeit**  |
| Bereich Zucht der FN, Warendorf | KoordinationDatenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.Rheinisches Pferdestammbuch e.V.Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Westfälisches Pferdestammbuch e.V.Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. | Leistungsprüfung |

# Weitere Bestimmungen

## (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Life Number – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

***DE 463 63 00321 17***

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

463 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 363)

63 00321 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

17 - Geburtsjahr (2017)

## (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

## (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: 

## (17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

## (17.5) Sonstige Bestimmungen

Eine Einteilung im Rahmen von Schauen kann nach folgenden Typen erfolgen:

* Hunter: dieser Typ entspricht den Pferden der Populationen der deutschen Reitpferdezuchten
* Pleasure: dieser Typ entspricht den Pferden der arabischen Pferderassen
* Stock: dieser Typ entspricht den Pferden der Westernrassen
* Pony: dieser Typ entspricht den Ponyrassen
* Gangpferd: dieser Typ entspricht den Pferden der Gangpferderassen
* Barockpferd: dieser Typ entspricht den Pferden der barocken Pferderassen wie zum Beispiel das Friesenpferd
* Kaltblut: dieser Typ entspricht den Pferden der Kaltblutrassen
* Schweres Warmblut: dieser Typ entspricht den Pferden der Rassen des Schweren Warmblutes

## (17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

**Anlage 1: Körordnung**

**Anlage 2: Elitehengst**

**Anlage 3: Elitestute**

**Anlage 4: Schauordnung**

**Anlage 5: Dopingsubstanzen**

**Anlage 6: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

**Anlage 7: Körordnung der AGS**

**Anlage 8: Körordnung der Ponyforum-Zuchtverbände**

**Anlage 9: Tierärztliche Bescheinigung**

**Anlage 10: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten**

**und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**